



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg. Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Landkreis Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. vom 02.05.2019

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. in seiner Sitzung am 29.04.2019 mit Beschluss-Nr. 649/2019 folgende Neufassung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Gebiet der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, Menschen, Tiere, den Boden, das Wasser, die Luft als elementare Lebensgrundlage, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädigenden Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
- (3) Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen, mit Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten, ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.
- (3) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheider versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 4

Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter

- (1) Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Zweckentfremdete Wasserentnahmen und andere Zweckentfremdungen sind verboten.
- (3) Es ist verboten, sie zu verunreinigen und Unrat an den Rändern öffentlicher Gewässer zu lagern und Beschädigungen im Uferbewuchs vorzunehmen.
- (4) Im Übrigen sind bei natürlichen Gewässern alle Handlungen, die einem Gemeingebrauch nach § 16 Sächsisches Wassergesetz entgegenstehen, untersagt.

§ 5

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) In die öffentlichen Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle, aber keinerlei Haus- und Restmüll eingeworfen werden.
- (2) Das Einwerfen von Wertstoffen in die öffentlichen Wertstoffcontainer ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf verboten.
- (3) Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke des Dualen Systems) oder Abfälle nicht verunreinigt werden.
- (4) Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems dürfen zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung frühestens am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle gestellt werden. Geleerte Restabfalltonnen sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Stadt Schwarzenberg kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Dritter an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden, und dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der geschlossenen Bebauung und bei größeren Menschenansammlungen nur an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Ausgenommen sind Dienst- und Blindenhunde.
- (4) Der Hundehalter bzw. Hundeführer hat sein Tier von öffentlichen Spielplätzen fernzuhalten.
- (5) Der Halter bzw. Führer von Haustieren hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen.
- (6) Der Halter von Haustieren hat bei deren Tod die Entsorgungspflicht. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgefundene Tierkadaver sind bei der Stadt Schwarzenberg anzuzeigen.
- (7) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (8) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, hat der Halter der Stadt Schwarzenberg anzuzeigen.
- (9) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8

Ruhezeiten

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Sonstige Ruhezeiten sind werktags von 19:00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe, von Ende der Nachtruhe bis 07:00 Uhr und zusätzlich samstags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Arbeiten und sonstige, den Ruhezeiten unangepassten Lautäußerungen zu unterlassen.
- (3) Die Stadt Schwarzenberg kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Bestimmungen zum Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz und der §§ 12 und 13 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 9

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung und -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die vorgenannten Geräte bei offenen Fenstern und Türen, auf Balkonen im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder benutzt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 10

Lärm vor besonderen Einrichtungen

Vor Altenheimen, Krankenhäusern, Schulen und Kindereinrichtungen während des Betriebes, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist Lärm zu vermeiden.

§ 11

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Sportstätten und Kinderspielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 21:00 Uhr und entsprechend der ausgewiesenen Beschilderung, genutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insofern sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 13

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in den Ruhezeiten gemäß § 8 dieser Verordnung nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnliches.
- (2) Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14

Verbotenes Verhalten

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten:
 1. Lagern oder dauerhaftes Verweilen außerhalb von genehmigten Freiausshankflächen zum überwiegenden Zwecke des Alkoholkonsums, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Umwelt zu schädigen oder Dritte zu belästigen (u.a. Nr. 4., 5. und 7.),
 2. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in alkoholisiertem Zustand,
 3. das Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
 4. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 5. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
 6. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
 7. Verrichten der Notdurft.
- (2) Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 4 und 5 bilden u.a. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.

§ 15

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Stadt Schwarzenberg erforderlich.
- (2) Das Abbrennen wird untersagt oder mit Auflagen verbunden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit leicht brennbaren Materialien u.ä. sein.
- (3) Das Abbrennen von Wiesen, Straßengräben, Bahndämmen und Ähnlichem ist verboten.
- (4) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder in handelsüblichen Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett). Das Abbrennen von handelsüblichen Schwedenfeuern und Holz in Feuerkörben ist unter Beachtung des Brand-schutzes ebenfalls erlaubnisfrei. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.